

klagten begründen, dürfen jedoch bei der Strafzumessung nicht nochmals Verwendung finden. Keinesfalls vermögen sie eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszuschießen.

Das Kreisgericht hat selbst zutreffend erkannt, daß die Angeklagte in ihrer großen Familie erheblichen Anforderungen ausgesetzt war und Spannungssituationen auftrat, die sie physisch und psychisch sehr belasteten. Unter Berücksichtigung ihrer schwierigen Lebensbedingungen ist es für sie sicher nicht leicht gewesen, die damit einhergehenden widrigen Umstände stets situationsgerecht auszugleichen und sich ruhig sowie geordnet zu verhalten.

Bei der Schuldbewertung müssen diese Wirkungsbeziehungen zwischen den sich aus dem Lebensbereich der Angeklagten ergebenden Faktoren und ihren strafbaren Handlungen stärkere Beachtung finden, zumal es ihr auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur erschwert war, die richtige Einstellung zu den Problemen ihrer Ehe und Familie zu finden und mit diesen fertig zu werden.

Unter diesen Umständen und angesichts der Unbestraftheit der Angeklagten zwingt auch die Tatsache, daß sie noch in der Hauptverhandlung keine Einsichtsbereitschaft zeigte, nicht zur Anwendung einer Freiheitsstrafe. Das Gesamtverhalten der Angeklagten erfordert jedoch eine nachhaltige Einwirkung, um bei ihr eine wirksame Verhaltenskorrektur aus eigener innerer Einsicht zu erreichen. Diese Möglichkeit, sich künftig gesellschaftsgemäß zu benehmen, soll ihr mit einer Verurteilung auf Bewährung gegeben werden. Gleichzeitig muß ihr mit einer solchen Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit mit Nachdruck die Notwendigkeit deutlich gemacht werden, sich künftig dadurch zu bewähren, daß sie sich ordnungsgemäß in die Gemeinschaft der Bürger ihrer Wohngemeinde einfügt. Sie muß erkennen, daß sie ihre familiären Probleme, eigene Unzufriedenheit, innere Unausgeglichenheit und persönliche Überforderungen nicht in Form eines halt- und hemmungslosen Sichgehenlassens auf Kosten anderer Bürger ausleben kann. Vielmehr wird sie die Hilfe der anderen suchen müssen, damit auch ihre Lebenssituation sich bessert und für sie erträglicher wird. Dazu ist gleichermaßen erforderlich, durch eine entsprechende Erziehung ihrer Kinder dafür zu sorgen, daß sie in Achtung vor den Mitmenschen aufwachsen und sich bei ihnen entsprechende positive Einstellungen entwickeln, damit auch von ihnen keine Störungen des Zusammenlebens der Bürger durch Beleidigung mehr ausgehen.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Angeklagte zur Bewährung zu verurteilen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung war ihr eine Freiheitsstrafe in Höhe von fünf Monaten anzudrohen und die Bewährungszeit auf zwei Jahre festzusetzen.

§ 117 StGB.

Wer aus krasser Mißachtung des Lebens und der Gesundheit einem ihm durch die Tat verstärkt unterlegenen und wehrlos ausgesetzten Bürger wuchtig und roh wiederholt gezielt ins Gesicht schlägt, hemmungslos mit Füßen tritt, sich weder angesichts blutender Verletzungen noch offensichtlicher allgemeiner Handlungsunfähigkeit des Geschädigten infolge der begangenen Gewalttätigkeiten Einhalt gebietet und einen Menschen dadurch fahrlässig tötet, begeht ein Verbrechen mit außerordentlicher Tatschwere. In einem sol-

chen Fall kann bei der Strafzumessung positiven Persönlichkeitsumständen kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden.

OG, Urt. vom 27. Juni 1972 - 5 Zst 4/72.

Der 28jährige Angeklagte ist Mitglied einer LPG. Als Traktorist leistet er dort eine vorbildliche Arbeit. Sowohl in der LPG als auch in der Gemeinde hat er einen guten Leumund.

Auf der Heimfahrt aus einer Gaststätte sahen der Angeklagte und die in seinem Pkw anwesenden Zeugen, daß der später Geschädigte B. mit einem Motorrad die Straße befuhr, obwohl er unter Alkoholeinfluß stand und auch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war. Um einen möglichen Verkehrsunfall zu verhindern, beschlossen sie, ihn zu stellen. Da ihnen das gemeinsam nicht gelungen war, suchte der Angeklagte den B. allein. Er fand B., der in seiner geistigen Entwicklung stark zurückgeblieben und sprachgestört ist, schließlich schlafend im Fernsehraum der LPG, nachdem er das Motorrad ordnungsgemäß an dem dafür bestimmten Platz in der LPG abgestellt hatte.

Weil der Angeklagte auf seine Frage nach dem Verbleib des Motorrades nur eine unverständliche Antwort erhielt, geriet er in Erregung. Er versetzte B. zwei Faustschläge ins Gesicht, zog ihn vom Sofa hoch und trat ihm mit dem Fuß zweimal ins Gesäß. In der Annahme, der Geschädigte habe dabei die Gaststätte als Abstellplatz für das Motorrad genannt, führte er ihn gemeinsam mit einem hinzugekommenen Zeugen zum Pkw und fuhr zum Lokal. Da das Motorrad dort nicht stand, schlug der Angeklagte erneut mit Fäusten auf den Geschädigten ein, der sich nicht wehrte. Als der Geschädigte am Boden liegend das Wort „Silo“ gemurmelt hatte, zertrte der Angeklagte den wehrlosen Geschädigten in den Pkw und fuhr dorthin. Weil das Motorrad auch hier nicht gefunden wurde, schlug der Angeklagte dem Geschädigten mit voller Wucht so heftig ins Gesicht, daß dieser auf den Betonfußboden stürzte und dabei mit dem Kopf aufschlug. Dort blieb er bewußtlos liegen. Der Angeklagte und zwei Zeugen luden ihn nunmehr auf eine Schubkarre und fuhren ihn zum LPG-Gebäude, wo sie ihn auf ein Sofa legten. Obwohl der Angeklagte in Erwägung zog, daß der Geschädigte schwer verletzt sein könnte, nahm er bewußt davon Abstand, einen Arzt zu benachrichtigen; auch andere Hilfe wurde nicht geleistet. Der Geschädigte blieb bewußtlos und völlig hilflos allein im LPG-Gebäude zurück. Erst am nächsten Morgen wurde seine Überführung in ein Krankenhaus veranlaßt. Trotz sofortiger Operation verstarb der Geschädigte an den Folgen der durch die Mißhandlungen erlittenen Schädel- und Schädelbasisbrüche.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 117 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat wegen größtenteils unrichtigen Strafausspruchs die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 61 StGB und der hierzu vom Obersten Gericht in seinen Entscheidungen, insbesondere in den Materialien seiner Plenartagungen zu Problemen der Strafzumessung gegebenen Orientierung (NJ 1969 S. 264 ff., NJ 1972 S. 249 ff.), ist die entscheidende Grundlage für die Bemessung der Strafhöhe die objektive Schädlichkeit der Straftat und der Grad der Schuld des Angeklagten.

Das hat das Kreisgericht mit seiner Entscheidung nur ungenügend beachtet. Es hat die in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden positiven Umstände im Verhältnis zu dem gewalttätigen, brutalen und rücksichts-